



## **Deichneubau Ostebogen bei Hechthausen Klint**

### **Planfeststellungsbeschluss**



**Antragsteller**

Ostedeichverband  
Oestinger Weg 40  
21745 Hemmoor

**Planfeststellungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
(NLWKN)  
Direktion – Geschäftsbereich VI  
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Gerdts  
Herr Gossen  
Herr Strüfing

Adolph-Kolping-Straße 6  
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400  
Fax: 04131 / 8545 – 444  
Email: [poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de)  
[www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)

Lüneburg, den 23.02.2015  
**Az.: VI L – 62211-179-003**

---

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Verfügender Teil.....	4
I.1	Planfeststellung.....	4
I.2	Planunterlagen.....	4
I.3	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise .....	5
I.4	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen .....	10
I.5	Entscheidung gemäß § 71 WHG.....	10
I.6	Kostenlastentscheidung .....	10
II.	Begründung .....	10
II.1	Sachverhalt, Beschreibung der beantragten Baumaßnahme .....	11
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung .....	13
II.3	Materiellrechtliche Würdigung .....	15
III.	Stellungnahmen und Einwendungen .....	26
III.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	26
III.2	Einwendungen .....	33
III.3	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen .....	33
IV.	Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG.....	34
V.	Begründung der Kostenlastentscheidung.....	35
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	35
Anhang Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen		

## I. Verfügender Teil

### I.1 Planfeststellung

Der Plan zum Deichneubau Ostebogen bei Hechthausen Klint wird auf Antrag des Ostedeichverbandes vom 18.02.2012 nach § 12 NDG i.V.m. §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107, 108, 109 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 sowie den §§ 110 bis 114 NWG i.V.m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG gemäß den durch das Ingenieurbüro Galla & Partner als Planverfasser aufgestellten Planfeststellungsunterlagen mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

### I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

#### Ordner 1

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten-Anzahl oder Maßstab</u>
1	Erläuterungsbericht	19 Seiten
2	Übersichtskarte	M 1: 25.000
3	Übersichtsplan	M 1: 5.000
4	Übersichtslageplan	
4.1	Übersicht Vorflut Deichseitengraben	M 1: 10.000
4.2	Übersicht Baustellenzufahrt	M 1: 10.000
4.3	Übersicht Deichzufahrt	M 1: 10.000
4.4	Übersicht Setzungs- und Bauabschnitte	M 1: 3.500
5	Lageplan Wegebau	
5.1	Baustellenzufahrt	M 1: 2.000
5.2	Deichzufahrt	M 1: 2.000
6	Querschnitte	
6.1	Station 0+050 bis 0+126	M 1: 100
6.2	Station 0+226 bis 0+350	M 1: 100
6.3	Station 0+450 bis 0+600	M 1: 100
6.4	Station 0+650 bis 0+800	M 1: 100
6.5	Station 0+900 bis 1+100	M 1: 100
6.6	Station 1+140 bis 1+450	M 1: 100
6.7	Station 1+500 bis 1+700	M 1: 100
6.8	Längsschnitt Deichüberfahrt	M 1: 100
6.9	Regelquerschnitt Deichverteidigungsweg	M 1: 50
7	Lageplan Deichneubau	M 1: 1.000
7.1	Station 0+000 bis 0+240	M 1: 250
7.2	Station 0+235 bis 0+450	M 1: 250
7.3	Station 0+450 bis 0+700	M 1: 250
7.4	Station 0+700 bis 0+950 (berichtigt)	M 1: 250
7.5	Station 0+950 bis 1+200 (berichtigt)	M 1: 250
7.6	Station 1+200 bis 1+450	M 1: 250
7.7	Station 1+400 bis 1+670	M 1: 250
7.8	Station 1+670 bis 1+865	M 1: 250

**Ordner 2**

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten-Anzahl oder Maßstab</u>
8	Ergebnisse der Bodenuntersuchungen	
8.1	1. Bericht vom 31. Juli 2009	19 Seiten, Anlagen 016789/ 1 bis 11.2
8.2	2. Bericht vom 10. Oktober 2009	6 Seiten, Anlagen 016789/ 12.1 und 12.2
9	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung	
9.1	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit integriertem Landespflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 17.12.2014	95 Seiten, 12 Abbildungen, 2 Seiten Fotodokumentation
9.2	Maßnahmenblätter Nrn. 1-3, 6-10 und 12-15 in der Fassung vom 19.11.2014, Nr. 5 in der Fassung vom 17.11.2014	38 Seiten
9.3	Artenschutzrechtlicher Beitrag in der Fassung vom 25.01.2013	22 Seiten
10	Grunderwerb	
10.1	Lageplan	M 1: 2.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	9 Seiten

**I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise****I.3.1 Nebenbestimmungen****I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- I.3.1.1.1 Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind dem Landkreis Cuxhaven und dem NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion/GB VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) - Planfeststellungsbehörde - anzuzeigen.
- I.3.1.1.2 Vor Baubeginn hat der Antragsteller eine Begehung im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahmen, auch Teilbau- oder Kompensationsmaßnahmen, mit dem Landkreis Cuxhaven durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
- I.3.1.1.3 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

**I.3.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes**

- I.3.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefahren, die von der Baumaßnahme für den Wasserabfluss und insbesondere bei Hochwasser ausgehen können, vermieden werden.
- I.3.1.2.2 Sofern im Rahmen einer Deichschau eine Gefährdung der Funktion des Deiches durch eine unzureichende Entwässerung des Deichvorlandes gesehen wird, darf

der Antragsteller die notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven kompensationsfrei durchführen.

- I.3.1.2.3 Müssen aus Gründen der Deichsicherheit oder des Hochwasserabflusses besondere Pflegemaßnahmen im Vorlandbereich durchgeführt werden, so sind diese mit der unteren Naturschutz-, Deich-, und Wasserbehörde abzustimmen. Durch diese Maßnahmen wird kein erneuter Kompensationsbedarf ausgelöst.
- I.3.1.2.4 Der Antragsteller hat während der Bauarbeiten sicherzustellen, dass keine Öle, Fette oder sonstigen Stoffe in für Fische oder andere aquatische Organismen schädlichen Mengen in die Oste oder deren Nebengewässer gelangen.
- I.3.1.2.5 Der Antragsteller hat
- die baulichen Details zur geplanten Verlegung des Klinters Schleusenflethes als Gewässer 2. Ordnung vor der Ausführung mit dem Unterhaltungsverband Untere Oste (UHV) abzustimmen,
  - die vorhandene, aber im Lageplan nicht dargestellte Überfahrt an der Gewässereinmündung Koppeler Moorwettern zu erhalten,
  - die Böschungflächen im Sinne einer möglichst frühzeitigen Stabilität zeitnah zu begrünen,
  - den UHV an der Schlussabnahme zu beteiligen
  - und er ist für einen Zeitraum von 5 Jahren nach endgültiger Fertigstellung des neuen Gewässerabschnittes verpflichtet, Bodeneinträge z. B. aus Abschwemmungen oder Böschungssackungen unverzüglich wieder aus dem Gewässerprofil zu entfernen.
- I.3.1.2.6 Durch die Verlegung des Binnendeichgrabens in ihrer Entwässerungsfunktion beeinträchtigten Drainagestränge sind an den neuen Binnendeichgraben anzuschließen.
- I.3.1.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege und zu Forstbeständen**
- I.3.1.3.1 Die erforderlichen Baustraßen, Baubetriebsplätze, Zwischenlager für Boden und Material und Arbeitsstreifen sind auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken und spätestens nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens zu rekultivieren.
- I.3.1.3.2 Die Ausführungsplanung der Kompensationsmaßnahmen einschließlich entsprechender Konzepte für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sofern die Kompensationsmaßnahmen, wie z.B. die im Deichvorland, Auswirkungen auf die Deichsicherheit oder den Hochwasserabfluss haben können, ist ferner die untere Deich- und Wasserbehörde zu beteiligen.
- I.3.1.3.3 Die im LBP vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 1 und 12 – Umsetzung von Amphibien und gefährdeter Pflanzen in Kleingewässern und Pütte – müssen zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits wirksam sein. Es sind sämtliche besonders geschützten und streng geschützten Wasserpflanzen und Tierarten umzusetzen, z.B. auch die auf Seite 85 des LBP nicht aufgeführte Wasserfeder – *Hottonia palustris*.
- I.3.1.3.4 Bei Verfüllung oder Teilverfüllung von Gewässern sind eventuelle Schädigungen des vorhandenen Fischbestandes durch geeignete Maßnahmen möglichst auszu-

schließen und bei Bedarf ein Fischereisachverständiger und/oder die örtliche Fischerei einzubinden.

- I.3.1.3.5 Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutvogelzeit durchzuführen, um baubedingte Tötungen, insbesondere der Avifauna zu vermeiden.
- I.3.1.3.6 Unmittelbar vor der Durchführung von Eingriffen in Gehölze, in Röhrichte, in Gewässer und in Grünländer sind diese auf das Vorkommen geschützter Tierarten zu überprüfen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind ggfs. vorbeugende und verhindernde Maßnahmen zur Habitatbesiedlung bzw. -umsiedlung zu treffen.
- I.3.1.3.7 Sämtliche Maßnahmen zum Artenschutz, insbesondere die Umsetzungsmaßnahmen der Vegetation und Fauna sowie die Untersuchungsergebnisse des Altbaumbestandes (Maßnahmen 1, 6, 7) sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Durchführung vorzulegen.
- I.3.1.3.8 Für die Umsetzung der Baumaßnahmen, der artenschutzrechtlichen Maßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
- I.3.1.3.9 Der auf dem Flurstück 38/1, Flur 3, Gemarkung Estorf, zu entwickelnde Eichen-Buchen-Laubwald (Maßnahme 2) sowie der auf den Flurstücken 32, 28/2, 4/1 und 4/2, Flur 2, Gemarkung Brobergen, anzulegende Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald (Maßnahme 13) sind als „Naturwald“ nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Programms zur langfristigen Waldentwicklung (LÖWE-Programm) zu nutzen und zu entwickeln. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:
- Keine auf forstlichen Ertrag ausgerichtete Bewirtschaftung, natürliche Waldentwicklung oder gelenkte Sukzession,
  - Beseitigung sich entwickelnder nicht standortgerechter Nadel- und Laubgehölze (Fichten, Lärchen, Sitka-Fichten),
  - Verzicht auf Kalkung und Kahlschlag sowie den Einsatz von Bioziden,
  - Erhalt von „Uraltbäumen“ und von Altholz (sehr starkes Baumholz mit Brusthöhendurchmesser ab 50 cm) sowie aller Horst- und Höhlenbäume bis zum natürlichen Verfall,
  - Pflege- und Holzerntemaßnahmen nur außerhalb der Brut- und der Setzzeiten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
- I.3.1.3.10 Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die zu verwendenden Pflanzenarten und deren prozentuale Anteile in den vorgesehenen Grünlandeinsaatmischungen sowohl für den Deich (Maßnahme 9.2) als auch für das Marschengrünland auf Flurstück 17/1, Flur 2, Gemarkung Brobergen (Maßnahme 9.1), einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- I.3.1.3.11 Das „mesophile Grünland“ auf dem Deich (Maßnahme 9.2) ist so herzurichten und zu unterhalten, dass das Ziel der Kompensationsmaßnahme umgesetzt und dauerhaft gewährleistet werden kann (z.B. keine Düngung, geeignete Nachsaat).
- I.3.1.3.12 Sofern für die Kompensationsmaßnahme 9.2 das Kompensationsziel nicht erreicht wird oder die Deichsicherheit durch die Ansaat des mesophilen Grünlandes nicht ausreichend gesichert werden kann, ist die Kompensationsmaßnahme 9.1 durchzuführen.

I.3.1.3.13 Wenn das in der Gemarkung Brobergen, Flur 2, Flurstück 17/1, gelegene Grünland für die Kompensation Verwendung findet (Maßnahme 9.1), ist kein Rohrabfluss bzw. -durchlass vorzusehen. Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche funktionale Kompensation zur Wiederherstellung nasser und feuchter Grünlandbiotoptypen auf der Grünlandfläche ist dauerhaft zu gewährleisten. Das Grünland ist gemäß den Ausführungen des LBP herzurichten und als Wiese oder Mähweide nach folgenden Vorgaben extensiv zu nutzen (siehe auch Maßnahme 9.1).

Ausgeschlossen sind:

- mineralischer und organischer Dünger (einschließlich Gülle), Kalkung, Biozideinsatz,
- Reliefmelioration und Umbruch,
- Neuansaat, Reparatur- und Nachsaat,
- Dränung und weitergehende Entwässerungsmaßnahmen,
- Walzen, Schleppen, Rüschen u.a. Bodenbearbeitungsmaßnahmen in der Zeit vom 15. März bis zum 1. Mahdtermin bzw. bei Weidepflege nicht vor dem 01. Juli des Jahres,
- Lagerung von Mieten und Heurundballen auf der Fläche,
- bei Mähweidenutzung keine Zufütterung, keine Portionierung der Weideflächen.

Pflege bei Nutzung als Mähwiese:

- max. 2-schürige Wiesennutzung,
- 1. Mahdtermin ab 20. Juni,
- die Mahd ist vom Flächeninneren nach außen durchzuführen,
- das Mähgut ist abzufahren; keine End- oder Zwischenlagerung von Mähgut (z.B. Rundballen),
- 2 m breite Uferrandstreifen entlang der Hauptgräben sind vom 1. Schnitt auszusparen.

Pflege bei Nutzung als Mähweiden:

- 1. Mahdtermin ab 20. Juni
- die Mahd ist vom Flächeninneren nach außen durchzuführen
- das Mähgut ist abzufahren; keine End- oder Zwischenlagerung von Mähgut (z.B. Rundballen)
- 2 m breite Uferrandstreifen entlang der Hauptgräben sind vom 1. Schnitt auszusparen
- anschließend Beweidung (bei einer Beweidung mit Rindern max. 2,5 - 3,0 Tiere/ha, bei Schafhaltung 6 Tiere/ha).
- ggf. ist ein Pflegeschnitt im Herbst durchzuführen
- der Weideabtrieb ist abhängig vom Standort und der Lage bis max. zum 31. Oktober des Jahres durchzuführen

Der zeitliche Zyklus und die Art der Grabenräumung auf der Grünlandfläche sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Pflegeabänderungen, die sich aus Bewirtschaftungsgründen ergeben, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Feststellung von Brutvorkommen spätbrütender, gefährdeter, außergewöhnlicher Vogelarten, wie beispielsweise dem Wachtelkönig, ist der 1. Mahdtermin in dem Brutjahr auf der betroffenen Fläche nach Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde auf einen späteren Mahdtermin im Juli/August zu verlagern.

I.3.1.3.14 Das Freihalten des Deichverteidigungsweges von motorisierten Fahrzeugen ist dauerhaft durch Hecktore/Schranken an sämtlichen Zufahrtsmöglichkeiten zu gewährleisten (Maßnahme 15).

- I.3.1.3.15 Alle Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der „Ausführungsplanung“ in amtlichen Lageplänen (ALKIS) darzustellen. Die für die Kompensation vorgesehenen Flächen sind in der Karte abzugrenzen bzw. einzuzeichnen.
- I.3.1.3.16 Für alle Kompensationsmaßnahmen sind Baulasten erforderlich. Eine Kopie ist spätestens mit Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.
- I.3.1.3.17 Der Antragsteller hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen.

#### **I.3.1.4 Nebenbestimmungen zum Baurecht**

- I.3.1.4.1 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Bestandspläne für die Deichstrecke zu erstellen und aufzubewahren.
- I.3.1.4.2 Der Landkreis Cuxhaven ist bei Abnahmen der wasserbaulichen und deichbaulichen Anlagen zu beteiligen. Der Planfeststellungsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Vor den Abnahmen sind, soweit erforderlich und von den Vorbenannten gefordert, entsprechende Pläne zur Verfügung zu stellen.

#### **I.3.1.5 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen**

- I.3.1.5.1 Spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Elfenweg 15, 27474 Cuxhaven, eine Vorankündigung gemäß Baustellenverordnung zu übermitteln.
- I.3.1.5.2 Der Antragsteller und seine Bau ausführenden Firmen haben sicherzustellen, dass Versorgungsleitungen (z.B.: Strom, Gas, Telekommunikation) nicht beeinträchtigt werden. Sofern die Umlegungen von Leitungen erforderlich sind, sind die Versorgungsunternehmen rechtzeitig zu beteiligen.
- I.3.1.5.3 Während der Baumaßnahme sind alle öffentlichen Straßen und Wege, sofern sie durch die Baumaßnahme verunreinigt werden, unverzüglich zu säubern. Die privaten Wege und Wirtschaftswege sind, soweit sie durch Baufahrzeuge und Materialtransporte beschädigt werden, nach Beendigung der Bauarbeiten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wieder herzustellen.
- I.3.1.5.4 Der Antragsteller hat auf seine Kosten auf der gesamten Neubaustrecke verteilt fünf Zaunübertritte zu bauen, damit die Angler, die die Oste als Fischereigewässer gepachtet haben, die Fischerei ausüben können.

#### **I.3.2 Hinweise**

- I.3.2.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden.
- I.3.2.2 Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich.

Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

- I.3.2.3** Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten und hat lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat der Antragsteller zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungs-, sondern die Enteignungsbehörde. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG i. V. m. § 112 NWG i.V.m. dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richtet sich nach den Vorschriften des NEG und ist im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt, diesbezügliche Regelungen zu treffen.
- I.3.2.4** Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- I.3.2.5** Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen für die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

#### **I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

#### **I.5 Entscheidung gemäß § 71 WHG**

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da die Deichbaumaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

#### **I.6 Kostenlastentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Ostedeichverband. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

### **II. Begründung**

Der Plan konnte entsprechend § 68 Abs. 3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot. Die baldige Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen mindert das Hochwasserrisiko erheblich. Hierin liegt das öffentliche Interesse, aber auch das Interesse des Ostedeichverbandes als Träger der Hochwasserschutzmaßnahme für die dann in seinem Verbandsgebiet geschützt lebenden Menschen.

Die für die Zulassung des Vorhabens streitenden Belange sind so gewichtig, dass das Überwiegen der für das Vorhaben sprechenden Belange nicht in Zweifel gezogen werden kann. Mit der Umsetzung der Deichbaumaßnahme muss so schnell wie möglich begonnen werden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins am 30.10.2013 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

## **II.1 Sachverhalt, Beschreibung der beantragten Baumaßnahme**

Der südlich der Ortslage von Hechthausen Klint am linken Ufer der Oste verlaufende Schutzdeich weist aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zum Osteufer eine nicht mehr ausreichende Standsicherheit auf. Dies geht auch aus den den Planunterlagen beige-fügten Standsicherheitsgutachten hervor. Zudem ist das Deichprofil zu steil und die festgesetzte Bestickhöhe von 3,80 m NN wird in Teilabschnitten nicht erreicht. Streckenweise fehlt ein Deichverteidigungsweg.

Die neue Deichtrasse wird bis zu 25 m vom Osteufer wegverlegt. Die Deichtrasse wird breiter als die vorhandene und auf der Binnenberme wird ein Deichverteidigungsweg angelegt. Durch den Ausbau vorhandener Wege wird eine für den Schwerlastverkehr geeignete Anbindung des Deichverteidigungsweges an das öffentliche Straßennetz erreicht. Aufgrund der Baumaßnahme muss die binnenseitige Entwässerung neu geordnet werden. Der Altdeich wird streckenweise zurückgebaut bzw. überbaut.

Für den Bau des Deiches werden ca. 108.000 m<sup>3</sup> Sand und ca. 63.000 m<sup>3</sup> Klei benötigt. Der Sand ist vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, ca. 55.000 m<sup>3</sup> Klei sollen aus der bestehenden Entnahmestelle in Hemmoor-Hemm entnommen werden. Die restlichen Mengen an Kleiboden werden durch den Rückbau des Altdeiches gewonnen. Die Kleientnahme in Hemmoor-Hemm ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Der Transport von Sand und Klei erfolgt bis zum Bahnseitenweg in Hechthausen über öffentliche Straßen. Der Bahnseitenweg wird bis zum Wirtschaftsweg zu einer 3 m breiten Baustraße ausgebaut.

Die Planung geht von einer 4- bis 5-jährigen Bauzeit aus.

Zu Einzelheiten der durchzuführenden Baumaßnahmen wird auf die Darstellungen in den Antragsunterlagen verwiesen.

Die geplante Deichbaumaßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der mit folgenden baulichen Maßnahmen bzw. Bepflanzungen kompensiert wird:

- Herstellung von zwei Kleingewässern in der Gemarkung Laumühlen (Maßnahme 1)
- Aufwaldung in der Gemarkung Estorf an der Straße von Estorf nach Oldendorf (Maßnahme 2)
- Schaffung von Deichvorland mit Sukzessionsflächen in der Gemarkung Brobergen (Maßnahme 3 - es handelt sich um eine Überkompensation aus der Deichbaumaßnahme „Ostendorf-Nindorf“)
- Maßnahme 4 entfällt nach Überarbeitung des LBPs
- Herstellung einer durch einen festen Zaun markierten Nullnutzungszone im künftigen Außendeich auf der gesamten Neubaustrecke (Maßnahme 5)
- Kontrolle des zu fällenden Altbaumbestandes auf potentielle Federmausquartiere (artenschutzrechtliche Maßnahme 6)
- Sicherstellung und Wiederansiedlung gefährdeter Pflanzen sowie von Tieren und Pflanzen aquatischer Systeme (artenschutzrechtliche Maßnahme 7)
- Anpflanzung von Kopfweidenreihen außendeichs entlang der Oste dort, wo das Deichvorland ausreichende Breite hierfür aufweist (Maßnahme 8)
- Schaffung von Beetgrünland in der Gemarkung Brobergen (Maßnahme 9.1, sofern die Maßnahme 9.2 ihr Kompensationsziel nicht erreicht)
- Schaffung eines mesophilen Grünlandes auf dem neuen Deichkörper (Maßnahme 9.2)
- Biotopschonender Wegebau zur zukünftigen Deichzufahrt auf dem von Nord nach Süd führenden Ast (Minderungsmaßnahme 10)
- Maßnahme 11 entfällt nach Überarbeitung des LBPs
- Herstellung eines neuen Kleingewässers im direkten Anschluss an eine zu verfüllende Pütte in der Gemarkung Klint (Maßnahme 12)
- Aufwaldung in der eingedeichten Marsch zu einem Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald in der Gemarkung Brobergen (Maßnahme 13)
- Naturnahe Gestaltung des neugeschaffenen Abschnittes des Klinters Schleusenfließes (Maßnahme 14)
- Abschränkung des bestehenden und neuen Wegesystems im Umfeld der Deichbaumaßnahme (Maßnahme 15).

## II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag des Ostedeichverbandes vom 18.02.2013 vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 12 NDG i.V.m. §§ 68 ff. WHG und § 109 NWG sowie gemäß § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Die Zuständigkeit des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion/Geschäftsbereich VI -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg ergibt sich aus § 1 Ziff. 6 a ZustVO - Wasser.

Das Verfahren wurde am 25.02.2013 eingeleitet, indem den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Landkreis Stade
- Samtgemeinde Hemmoor
- Gemeinde Hechthausen
- Landkreis Cuxhaven
- Samtgemeinde Oldendorf
- Gemeinde Kranenburg
- Gemeinde Estorf
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Institut für Fischkunde Cuxhaven, Abt. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf
- NLWKN, Betriebsstelle Stade
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade
- Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Nordheide-Heidmark
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Harsefeld
- Unterhaltungsverband Untere Oste
- Deutsche Telekom
- EWE Aktiengesellschaft
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Wasserverband Wingst
- Wasser- und Bodenverband Klint
- Schleusenverband Hechthausen
- Deich- und Sielverband Meheniederung
- Wasser- und Bodenverband Ostendorf
- Wasser- und Bodenverband Lamstedt-Nindorf
- Wehrbereichsverwaltung Nord
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Soltau
- Deutsche Bahn AG, Region Niedersachsen/Bremen
- DB Netz AG, Niederlassung Nord

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Wasserverband Wingst
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Otterndorf
- NLWKN - Betriebsstelle Stade
- EWE Netz GmbH

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

- Gemeinde Hechthausen
- Samtgemeinde Oldendorf
- Gemeinde Kranenburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Stade
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Nordheide-Heidmark
- Deutsche Telekom
- EWE Aktiengesellschaft
- Deich- und Sielverband Meheniederung
- Wasser- und Bodenverband Ostendorf
- Wasser- und Bodenverband Lamstedt-Nindorf
- Wehrbereichsverwaltung Nord
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Nebenstelle Soltau
- Deutsche Bahn AG - Region Niedersachsen/Bremen
- DB Netz AG - Niederlassung Nord

Die übrigen TöB haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziff. III.1 eingegangen wird.

Von den 15 anerkannten und beteiligten Naturschutzvereinen haben der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. und der Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. Stellungnahmen abgegeben, auf die unter Ziff. III.2 eingegangen wird.

In der Zeit vom 25.03.2013 bis zum 24.04.2013 hat der Antrag bei den Samtgemeinden Hemmoor und Oldendorf nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegen. Bis zum 07.05.2013 konnten Einwendungen gegen die geplanten Deichbaumaßnahmen erhoben werden.

Es ist eine Einwendung gegen das Vorhaben eingegangen, auf die unter Ziff. III.3 eingegangen wird.

Die Stellungnahmen und die rechtzeitig erhobene Einwendung wurden am 30.10.2013 in Hemmoor nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Aufgrund des Ergebnisses des Erörterungstermins wurden der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Maßnahmenblätter überarbeitet. Die überarbeiteten Unterlagen wurden mit Mail vom 20.11.2014 vorgelegt. Mit Schreiben vom 12.12.2014 hat die untere Naturschutzbehörde dazu Stellung genommen. Die von den geänderten Kompensationsmaßnahmen potentiell betroffenen Eigentümer der Nachbargrundstücke haben jeweils ihre Zustimmung erklärt.

Die überarbeitete und abgestimmte Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird nunmehr in der Fassung vom 17.12.2014

Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen. Die Maßnahmenblätter Nrn. 1 bis 3, 6 bis 10 und 12 bis 15 werden in der Fassung vom 19.11.2014 Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen. Maßnahmenblatt Nr. 5 wird in der Fassung vom 17.11.2014 Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen.

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung sind ordnungsgemäß erfolgt, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden, das Verfahren damit ordnungsgemäß.

## **II.3 Materielle rechtliche Würdigung**

### **II.3.1 Planrechtfertigung, Varianten**

Die Bewohner der rechts- und linksliegenden Gebiete der tidebeeinflussten Oste sind durch das Sperrwerk gegen Sturmfluten geschützt. Bei größeren Abflüssen aus dem Gebiet der oberen Oste und bei einem gleichzeitig über einen längeren Zeitraum geschlossenen Sperrwerk können jedoch streckenweise die bestehenden Deiche der Oste oberhalb des Sperrwerkes weiterhin überströmt werden. Deshalb sind die beiden rechts- und linksseitigen Deichverbände seit Jahren damit befasst, abschnittsweise die Deiche zu erhöhen und zu verstärken.

Der hier geplante Deich liegt am linksseitigen Ufer der Oste zwischen Bremervörde und Hechthausen. Auf diesem Streckenabschnitt sind nur noch wenige Deichkilometer vorhanden, deren Höhe und Abmessungen nicht der Bestickfestsetzung des NLWKN vom 03.05.2011 (Nds. MBl. Nr.18/2011, S. 345) entsprechen.

Die Bestickhöhe der neuen Deiche beträgt in diesem Abschnitt NN + 3,80 m; mit Sicherheitszuschlag für Setzungen und Sackungen beträgt die Ausbauhöhe bis zu NN + 4,70 m.

Ferner liegt der Deich auf einem längeren Streckenabschnitt schar, hierdurch wird die Standsicherheit des Deiches gefährdet, bzw. sind intensive Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässerufer der Oste erforderlich. Deshalb ist es sinnvoll, den neuen Deich zurückzuverlegen. Entsprechend der Bestickfestsetzung soll der Abstand zwischen Osteufer und dem wasserseitigen Knickpunkt Deichböschung/Deichberme mindestens 25 m betragen, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Zum Schutz der Waldflächen im Bereich zwischen Station 1+100 und 1+200 wurde hier die Deichtrasse näher an das Osteufer geführt. Der minimale Abstand vom Deichfuß zum Ufer beträgt hier 17 m.

Die vom Antragsteller genannten Varianten beziehen sich im Wesentlichen auf den Bau des Deichkörpers, nicht aber auf den Verlauf der Deichtrasse. Zu der hier gewählten Deichtrasse bietet sich keine wesentlich anders verlaufende Alternativtrasse an, weil der Deich auf dem Außenufer eines langgezogenen Bogens der Oste verläuft.

Des Weiteren fehlen in diesem Deichabschnitt der Deichverteidigungsweg sowie eine für die Unterhaltung und für die Verteidigung des Deiches benötigten Schwerlastverkehr geeignete Anbindung an das öffentliche Straßennetz. Dies wird im Rahmen der Baumaßnahme ebenfalls nachgeholt.

Die vorgenannten Defizite führen bei den betroffenen Verbandsmitgliedern zu großen Sorgen hinsichtlich der Wehrhaftigkeit des Deiches in diesem Teil des Verbandsgebietes.

tes. Hieraus resultiert die große Akzeptanz der betroffenen Deichverbandsmitglieder für die hier geplante Baumaßnahme.

#### Flächeninanspruchnahme, landwirtschaftliche Belange

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind nicht vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde hat die privaten Belange von Grundstückseigentümern, die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses mit einem Flächenverlust rechnen müssen, mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Für die Betroffenen ergeben sich hieraus keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht sowie der Höhe der Entschädigung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

### **II.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **II.3.2.1 Vorbemerkungen**

Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Nr. 13.13 „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ und Nr. 13.16 „sonstige Ausbaumaßnahmen“ an Gewässern ist zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Bei dem Neubau von Deichen sind die Schutzgüter i. d. R. so betroffen, dass sich eine Erheblichkeit der Auswirkungen ergibt. Die sich abzeichnenden Betroffenheiten sprechen dafür, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Auch der Antragsteller ist von der Erforderlichkeit einer UVP ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende UVP-Unterlagen vorgelegt.

Zweck des UVPG ist es, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter:

Menschen, Tiere und Pflanzen,  
Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,  
Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie  
die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG.

Gemäß § 6 UVPG hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Plan-

feststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen, unter anderem der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt. Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Rahmen der Antragskonferenz nach § 5 UVPG am 16.03.2010 festgelegt.

Als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Planfeststellungsbehörde die vom Antragsteller unter 1.2 aufgeführten Planunterlagen, speziell die des Punktes 9.

### **II.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG**

Gemäß § 11 UVPG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Für den Deichbau ist der Einbau erheblicher Mengen Kleiboden erforderlich. Seine Gewinnung erfolgt außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Ermittlung dieser Umweltauswirkungen ist Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Auswirkungen können trotz ihrer zeitlichen Begrenzung unter Umständen zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

Sie bestehen z.B. in der Anlage von Materiallagern sowie im Baustellenverkehr. Ein Arbeitsstreifen ist nicht vorgesehen. Der Bau wird in der zukünftigen Deichtrasse auf der Binnenberme abgewickelt.

#### **Anlage von Baustellenzufahrten, Abstellplätzen, Materiallagern etc.:**

- Bodenverdichtung: Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur. Möglicherweise dauerhafte Verdichtung von außerhalb der überbauten Trasse gelegenen, verdichtungsempfindlichen Flussmarschböden und Beeinträchtigung von Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial (Moor-Organomarsch). Mögliche Kontamination mit Betriebsstoffen. Einen erheblichen Flächenanteil nimmt hierbei die von der L 118 kommende einzurichtende Baustellenzufahrt ein, die nach Fertigstellung des Deiches als überwachsene Schotterfläche verbleibt.
- Unterbrechung von Wegebeziehungen für die Fauna, insbesondere Amphibien. Die wertvollen Amphibienvorkommen beschränken sich auf Arten mit geringem Aktionsradius (Teichfrosch) im fernerem Umfeld. Wandernde Erdkröten könnten ggf. beeinträchtigt werden. Insgesamt wird von nicht erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
- Optische Beeinträchtigung durch vorübergehende Beseitigung der Vegetationsdecke im Bereich der Baustellenzufahrt und Lagerflächen. Da davon im Wesentlichen der Vegetationstyp GIM/GIN betroffen, erscheint eine Wiederherstellung unproblematisch.
- Nutzungsausfall auf landwirtschaftlichen Flächen; er ist Gegenstand von Entschädigungsvereinbarungen.

- Im Untersuchungsgebiet (UG) beobachtete, dort nicht brütende Kiebitze suchen den äußersten Westen des UG intensiv zur Nahrungsaufnahme auf. Sehr wahrscheinlich handelt es sich um Tiere aus dem Brutgebiet von nationaler Bedeutung jenseits der Oste. Ein Ausweichen ist möglich.

**Baubetrieb:**

- Störung von Tieren durch Lärm und Erschütterungen, z.B. der Röhrichtbrüter am Ufer der Oste. Da sich Ausweichlebensräume in erheblichem Umfang in unmittelbarer Nachbarschaft befinden, ist ein vorübergehendes Ausweichen möglich. Die Baustellenzufahrt führt durch ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung (GIM/GIN) für die Avifauna. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.
- Optische, akustische und stoffliche Beeinträchtigungen des Menschen durch die Baustelle, Lärm und Emissionen der Baufahrzeuge. Erhebliche baubedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Erhebliche baubedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

**Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingte Auswirkungen sind zeitlich unbegrenzt. Sie greifen dauerhaft in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Sie bestehen hauptsächlich in der Überbauung von bisher nicht in Anspruch genommenen Flächen. Dieses geschieht durch die neue Deichtrasse incl. der Nebenanlagen, im nördlichen Abschnitt der Baustellenzufahrt und durch die Herrichtung einer neuen Zufahrt zum Deich (auf vorhandener Trasse).

**Deichgrundfläche**

- Überbauung natürlich gewachsener Böden,
- teilweise Zerstörung von Oberflächengewässern durch Überbauung,
- Überbauung von Vegetation und Tierlebensräumen,
- Verlust landwirtschaftlicher Flächen.

**Deichverteidigungsweg**

- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- zusätzliche Beunruhigung der Umgebung.

**Neuer Deich**

- optische Beeinträchtigung durch Veränderung der gewohnten Proportionen.

**Baustellenzufahrt**

- abschnittsweiser Übergang von einem unversiegelten Zustand zu einer Teilversiegelung sowie von einer Teil- zu einer Vollversiegelung.

**Zufahrt zum Deich**

- abschnittsweise Profilerweiterung auf vorhandener Trasse,
- Eingriff in begleitende Baumbestände und im Stadium der Verbuschung befindliche Seitenräume.

**Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Auf der Deichtrasse und seinen Zufahrten entstehen ein dauerhafter Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit bei Versiegelung und des Biotopentwicklungspotenzials für

die Bodentypen Flussmarsch und Moor-Organomarsch und ein teilweiser Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Bereich des "grünen" Deiches. Die Überbauung des alten Deiches stellt einen nicht erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, wohl aber der Übergang von Teil- zur Vollversiegelung des Deichverteidigungsweges und der Zufahrten zum Deich.

### **Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Deichentwässerungsgräben werden verfüllt bzw. teilverfüllt (u.a. Gewässer G6), ebenso eine deichnahe Pütte (Gewässer T4) und das ehemalige Schwimmbad im Außen-deichbereich.

Die Gruppen im Grünland des westlichen UG und im (vormaligen) Wald werden teilverfüllt.

Der Deichverteidigungsgraben im zentralen UG entlang des Waldes ist z.Z. als flache Mulde ausgeprägt. Durch die Standardausführung entsteht ein tiefer Graben.

Die Grundwasserbildung unter der Vollversiegelung des Deichverteidigungsweges auf der Innenberme des Deiches und eines wassergebundenen Weges der Baustellenzufahrt wird in die Böschung und die begleitenden Gräben verlagert. Das Schutzgut Grundwasser wird dadurch und durch Veränderung der Auflast, der Verfüllung und Verlagerung von Gewässern nicht erheblich beeinträchtigt werden.

### **Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft**

Es werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

### **Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope**

#### **Vegetation**

Es treten erhebliche Beeinträchtigungen durch Überbauung ein.

- Vollständig wird der Biotoptyp des mesophilen Grünlandes (GMZd, GMRd) auf dem alten Deich entfernt, überbaut und durch eine Neuansaat ersetzt. In den Binnen- und Außenbermen kommt die kleinflächige Überbauung von Nassgrünland (GNR), Flutrasen (GFF), artenarmem Extensivgrünland (GIE) und Auen-grünland (GIA) hinzu.
- Großflächig werden binnendeichs die Biotoptypen Intensivgrünland (GI) sowie kleinflächiger artenärmeres mesophiles Grünland (GMZ) und Nassgrünland (GNR) und Acker (AT) überbaut.
- Es erfolgt eine Teilverfüllung von wertvollen Deichentwässerungsgräben und eine vollständige Verfüllung eines wertvollen Stillgewässers (SEZ, VES, FGR), die zum Teil Standort gefährdeter oder auf der Vorwarnliste stehender Pflanzen sind.
- Durch die deutliche Verbreiterung des Deichprofils und des Abstandes zur Uferkante werden großflächig Eingriffe in den besonders wertvollen Baumbestand eines alten Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Waldes erforderlich. Die Anlage von Deichentwässerungsgräben anstelle einer vorhandenen Mulde führt zu weiteren Eingriffen in den Wasserhaushalt des Waldes. Auch nach einer an dessen Wertigkeit orientierten Begrenzung des Deichprofils werden Eingriffe in den besonders wertvollen Baumbestand eines alten Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Waldes erforderlich.

- Deichbegleitender Altbaumbestand mit mächtigen Eschen und Erlen wird verschwinden. Es handelt sich um 21 Bäume mit einem Umfang von 98 bis 327 cm.
- Wegbegleitender Altbaumbestand (Erle, Hybridpappel) an der künftigen Zuwegung zum Deich wird entfernt oder geschädigt.

#### **Fledermäuse**

Es treten erhebliche Beeinträchtigungen auf.

- Durch Eingriffe in den Baumbestand des Waldes und linearer Gehölzstrukturen wird der Lebensraum einer sehr artenreichen Fledermausfauna geschädigt, zum einen als Jagdgebiet, zum anderen als Quartiersort. Zwei Arten beziehen nachweislich Quartier, fünf weitere potenziell.

#### **Avifauna (Brutvögel)**

Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf.

Die regionale Bedeutung des UG für Brutvögel gründet sich auf Arten sehr unterschiedlicher Lebensräume (Grünland: Wiesenpieper und Braunkehlchen, Wald: Grünspecht, Röhrichte und Gewässer: Knäkente und Schilfrohrsänger, Sonstige: Kuckuck). Die anlagebedingten Auswirkungen der Eingriffe sind für die wertbestimmenden Arten der Röhrichte, Gewässer, Grünland und Wälder gering.

#### **Avifauna (Gastvögel)**

Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf.

Die Eignung des Gastvogellebensraums von allgemeiner Bedeutung wird durch die Errichtung eines vorher nicht vorhandenen Deichverteidigungsweges geringfügig beeinträchtigt.

#### **Amphibien, Heuschrecken und Libellen**

Es treten erhebliche Beeinträchtigungen auf.

- Es erfolgt die vollständige Verfüllung eines Stillgewässers mit hoher Bedeutung für Amphibien sowie eines Teilabschnitts eines Grabens/Kanals mit mittlerer Bedeutung. Die Verfüllung von Gräben und Stillgewässern erfolgt unter Beseitigung der Saumstrukturen, die Lebensraum der gefährdeten Sumpfschrecke sind.

#### **Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Es treten erhebliche Beeinträchtigungen auf.

Das neue Deichprofil führt auf ganzer Länge zur Errichtung eines deutlich mächtigeren Baukörpers als der alte Deich, der in seiner optimierten Linienführung dem menschlichen Auge kaum Akzente entgegensetzt. Darüber hinaus kommt der binnendeichs verlaufende Deichverteidigungsweg neu hinzu und reißt den Deich aus seiner vorher vorhandenen Einbindung in die Natur (geringe bis sehr hohe Bedeutung). Die landschaftliche Trennung in östliches, zentrales und westliches Untersuchungsgebiet wird durch die Wegführung zum Teil aufgehoben, die Oste von der Tallandschaft weiter abgetrennt (sehr hohe Bedeutung).

### Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es treten erhebliche Beeinträchtigungen auf.

- Das Baudenkmal Ostedeich wird auf ganzer Länge überbaut bzw. abgetragen und somit zerstört.
- Aus statischen Gründen erfolgt eine Verfüllung des Schwimmbeckens.
- Eine landschaftshistorisch bedeutsame Pütte wird verfüllt.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Aufgrund der weniger empfindlichen Nutzungen und der Entfernung von Siedlungen zur Baumaßnahme wurde auf ein Lärmgutachten verzichtet. Über die Zuwegung wurde mit den Eigentümern eine Übereinkunft getroffen. Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.

### Tabellarische Zusammenfassung der anlagebedingten Auswirkungen

<u>Schutzgut</u>	<u>Eingriff</u>	<u>Erheblichkeit</u>
Boden	Dauerhafter oder teilweiser Verlust der Bodenfruchtbarkeit durch Überbauung	Ja
Oberflächengewässer	Verfüllung von Gewässern	Ja
Grundwasser	Einflüsse auf Fließgeschwindigkeit und Zirkulation	Nein
Klima/Luft	Einflüsse auf Zirkulation	Nein
Vegetation	Inanspruchnahme wertvoller Biotoptypen	Ja
Fledermäuse	Inanspruchnahme von Quartieren und Jagdlebensräumen	Ja
Avifauna	Inanspruchnahme von Brut- und Rastgebieten höherer Bedeutung	Nein
Amphibien	Dauerhafte Verfüllung von Laichhabitaten, Verlagerung von Gewässern	Ja
Libellen	Dauerhafte Verfüllung von Laichhabitaten, Verlagerung von Gewässern	Ja
Landschaft	Technisches Deichprofil, Deichverteidigungsweg	Ja
Kultur und Sachgüter	Überbauung Deichdenkmal, Verfüllung Pütte und Schwimmbad	Ja
Mensch	Belastung durch Bauarbeiten	Nein

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen des Deichbaues liegen

- insbesondere für die Avifauna in der durch den neuen Deichverteidigungsweg zunehmenden Beunruhigung. Diese im Wesentlichen in die binnendeichs gelegenen Acker- und Grünlandflächen gerichtete Beunruhigung wirkt bis ca. 150 m Entfernung auf keinen möglichen Brutplatz einer gefährdeten Art, bis 200 m auf den von zwei Wiesenpiepern und bis 250 m auf den eines Braunkehlchens.
- In einer Veränderung der Bewirtschaftung bei einem Wechsel von Rinder- zu Schafbeweidung, was aus Sicht des Naturschutzes zu begrüßen wäre.

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

### **II.3.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG**

Entsprechend § 12 UVPG sind die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der voran gestellten zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG zu bewerten. Die Auswirkungen der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Umweltbeeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter sind in der Umweltverträglichkeitsstudie und im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Punkt 9 der Antragsunterlagen beschrieben worden.

Durch das Vorhaben ergeben sich z. T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut bewertet wurden.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

### **II.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die festgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert werden. Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend dem § 15 BNatSchG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

Nicht alle Eingriffe können ausgeglichen werden. Deshalb werden mit diesem Beschluss Ersatzmaßnahmen festgestellt. § 15 BNatSchG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Hierunter fallen auch die hochwasserschutzbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, ihnen ist jedoch ein erhebliches Gewicht beizumessen.

Die nach Berücksichtigung aller Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung verbleibenden Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist dann ausgleichbar, wenn möglichst gleichartige und gleichwertige Zustände bzw. Funktionen wiederhergestellt werden wie diejenigen,

die durch den Eingriff verloren gehen (funktionaler Zusammenhang), die Maßnahmen zum Ausgleich denselben Raum aufwerten, der auch vom Eingriff betroffen ist (räumlicher Zusammenhang), die Wiederherstellung der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zeitnah erreicht werden kann (zeitlicher Zusammenhang).

Ist ein Ausgleich nicht möglich und sind die Belange von Natur und Landschaft bei der Abwägung nicht vorrangig, sind für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Über Ersatzmaßnahmen können auch Funktionen anderer Schutzgüter als die vom Eingriff betroffenen entwickelt werden.

Unter II.1 werden die für diese Deichbaumaßnahme notwendigen Kompensationsmaßnahmen genannt, die detaillierte Herleitung und Festlegung ergibt sich ausreichend dargelegt aus dem LBP, der unter Punkt 9 in den Antragunterlagen enthalten ist.

Mit der Maßnahme 9.2 soll auf dem neuen Deich eine Grasansaatmischung verwendet werden, die den Anwuchs von mesophilen Grünland auf dem Deich fördert. Sollte die untere Naturschutzbehörde feststellen, dass das mesophile Grünland nicht in der erhofften Qualität angewachsen ist oder sollte die untere Deichbehörde zu dem Ergebnis kommen, dass die Dichte der Grasnarbe nicht den Anforderungen der Deichsicherheit ausreichend genügt, ist die Maßnahme 9.1 durchzuführen. Die Nebenbestimmung I.3.1.3.14 trägt dem Rechnung.

Bis auf einige Funktionen und Werte sind also die durch die Maßnahme verursachten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgleichbar. Die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen sind für den betroffenen Raum ganz überwiegend nicht mit derartigen Wirkungen verbunden, dass eine Kompensation der beeinträchtigten Funktionen und Werte gleichwertig nicht möglich wäre, wie dies auch in der Bilanzierung und in dem LBP zum Ausdruck kommt.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild haben qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Wie ausgeführt worden ist, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Hochwasserschutzes für die Region gehen in der Abwägung vor. Die naturschutzrechtliche Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist.

#### **II.3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Innerhalb des artenschutzrechtlichen Beitrages wird untersucht, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG i.V.m. Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten) durch das Vorhaben erfüllt werden und ob besonders oder streng geschützte Arten nach BArtSchV betroffen sind.

Untersuchungsgegenstände sind Arten, die in den folgenden Rechtsnormen genannt sind:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) als besonders und zugleich streng geschützten Arten.

Dazu wird die Liste der in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten (NLWKN, Stand 01.11.2008) herangezogen. Es werden darunter die Arten berücksichtigt, die nach dem Stand des Wissens im UG tatsächlich vorkommen bzw. die im UG als rezente Arten nachgewiesen sind. Arten, deren Verbreitung ohne weitere „Nord-Süd“-Restriktionen allgemein mit dem „Östlichen Tiefland“ angegeben wird, werden als potenziell vorkommend auf ihre Habitatpräferenzen hin untersucht. In der Regel wird ein tatsächliches Vorkommen unwahrscheinlich sein, dennoch kann dieses Vorgehen Hinweise auf weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen geben.

- „Europäische Vogelarten“ des Artikels 1 der Vogelschutz-Richtlinie (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützte Arten.

Bei der Artenauswahl zur Bewertung der Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten gehören die Rastvögel und deren relevante Rastplätze nicht zu den zu betrachtenden Arten. Dies begründet sich mit Art. 5 VS-RL, demnach es bei den Verbotstatbeständen nur um Brutvögel im Untersuchungsgebiet geht. Rastvögel sind soweit nur im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot nach Art. 5 lit. a VS-RL beachtlich. Zu Brutvögeln wird auf die Bestandserfassung Bezug genommen (vgl. Kap. 3.1.2.1).

- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV (soweit es sich nicht zugleich um Anh. IV-Arten handelt).

Alle streng geschützten Arten werden behandelt. Auf „besonders geschützte Arten“ wird (in Anlehnung an Trautner et al. 2006) nur eingegangen, sofern ein Gefährdungsstatus nach der entsprechenden Roten Liste für Niedersachsen vorliegt.

Die Untersuchung des Gutachters gliedert sich in drei Schritte (vgl. EBA 2005):

- a. Im ersten Schritt erfolgt eine Vorprüfung. Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt,
  - die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder vorkommen könnten,
  - vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können und
  - empfindlich darauf reagieren (vgl. LANA 2006).

Eine Tier- oder Pflanzenart hat der Gutachter nicht weiter betrachtet, wenn die Art gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Art auftreten können.

- b. Im zweiten Schritt erfolgt die Konfliktanalyse anhand von drei Prüffragen, die sich aus den o.g. Rechtsgrundlagen ergeben:
  - Prüffrage 1: Sind durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren betroffen?
  - Prüffrage 2: Kommt es vorhabensbedingt zur Tötung oder Zerstörung von Tieren oder Pflanzen?
  - Prüffrage 3: Kommt es vorhabensbedingt zu nachhaltigen Störungen von Tieren?
- c. Sofern im Ergebnis der Konfliktanalyse für einige Arten die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG festzustellen ist, ist eine Darlegung der Gründe für eine Befreiung nach § 62 BNatSchG gefordert (Abweichungsverfahren).

Die Bearbeitung des Gutachters erfolgt auf unterschiedlichen Ebenen der systematischen Einheiten des Pflanzen- und Tierartenreichs. Sofern z.B. eine Betroffenheit auf Ebene der Gattung ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich eine artspezifische Betrachtung.

Die vom Gutachter durchgeführte Untersuchung ist nachvollziehbar und die Konfliktanalyse kommt für folgende Arten zu dem Ergebnis, dass die Gefährdung einer auch potentiellen (!) lokalen Population nicht sicher ausgeschlossen werden kann:

1. **Artengruppe Fledermäuse (Chiroptera),**
2. **Totholz bewohnende Käfer, vor allem Eremit (*Osmoderma eremita*),**
3. **Teichmuschel (*Anodonta* spp.) und**
4. **Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*).**

Nach einer Analyse der möglichen Konflikte wurden alle weiteren artenschutzrechtlichen Prüffragen mit „Nein“ beantwortet. Für keine der zu betrachtenden Arten werden mit Ausnahme der o.g. möglicherweise die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG i.V.m. Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VS-RL erfüllt.

Auf Grund der Ergebnisse der Konfliktanalyse sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten erforderlich. Die im Folgenden genannten Maßnahmen zur Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen werden für artenschutzrechtliche Belange durchgeführt:

#### 1. **Artengruppe Fledermäuse (*Chiroptera*)**

Begutachtung aller zur Fällung anstehenden Bäume in Hinblick auf Quartiere, fachmännische Bergung etwaiger Populationen. Die Maßnahme beruht auf Untersuchungsergebnissen der UVS.

#### 2. **Totholz bewohnende Käfer, vor allem Eremit (*Osmoderma eremita*)**

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Besiedlung vor, jedoch ist eine Besiedlung denkbar. Es ist zu untersuchen, welche Altbäume im Bestand potenziell besiedelt sein könnten und somit überprüft werden müssen. Eine fachmännische Bergung besiedelter Stämme ist durchzuführen.

#### 3. **Teichmuschel (*Anodonta* spp.)**

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Besiedlung vor, jedoch ist eine Besiedlung denkbar. Vor der Verfüllung eines Kleingewässers ist dieses auf einen Teichmuschelbestand zu überprüfen. Da es bereits vorgesehen ist, eine dortige Amphibienpopulation zu bergen und in ein neues Gewässer umzusetzen, ist dieses auch für die Teichmuschel vorzusehen.

#### 4. **Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*)**

Die Teilpopulation eines Grabens wird fachmännisch verpflanzt. Die Maßnahme beruht auf Untersuchungsergebnissen der UVS.

Durch die Durchführung der Maßnahmen wird sichergestellt, dass eine Gefährdung der lokalen Populationen vermindert bzw. vermieden wird.

### **Zusammenfassende Bewertung**

Da keine Konflikte mit den internationalen und nationalen Rechtsnormen zum Artenschutz festgestellt wurden, sind keine Befreiungen nach § 67 BNatSchG erforderlich. Ein Abweichungsverfahren erübrigt sich.

## **III. Stellungnahmen und Einwendungen**

### **III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

#### **III.1.1 Landkreis Stade**

(Stellungnahme vom 03.06.13)

Der Landkreis hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **III.1.2 Landkreis Cuxhaven**

(Stellungnahme vom 07.05.2013)

Der Landkreis als Behörde für Bauaufsicht und Regionalplanung weist darauf hin, dass im Regionalen Raumordnungsprogramm 2012 im Bereich des Ostebogens ein Vorranggebiet Deich dargestellt ist und die im Zuge des Deichneubaus vorgesehene Rückverlegung im Textteil des Programms ausdrücklich so vorgesehen ist.

Er verweist auf ein (illegales) Bauvorhaben im unmittelbaren Umfeld des geplanten Deichneubaus und bittet, im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens beteiligt zu werden. Mit E-Mail vom 13.11.2014 teilt der Landkreis Cuxhaven mit, dass sich der Antragsteller bereit erklärt hat, die beiden illegalen Wirtschaftsgebäude zu beseitigen, hierzu wurde mit ihm eine Frist bis zum 30.09.2015 vereinbart. Des Weiteren wird auf die Rücknahme der Einwendung unter III.2 verwiesen

Der Landkreis als untere Deichbehörde regt an, im Planfeststellungsverfahren zu regeln, dass der Antragsteller notwendige Entwässerungsmaßnahmen außendeichs kompensationsfrei durchführen darf. Gemäß Antragsunterlagen kann auf eine Grabenentwässerung des Deiches außendeichs verzichtet werden. An drei Abschnitten ist jedoch eine Muldenentwässerung erforderlich, da hier das Vorland zum Deich hin leicht abfällt. Hier kann es in längeren zeitlichen Abständen durch Sedimentation insbesondere bei Hochwasser erforderlich werden, dass die Funktion der Mulden wiederhergestellt werden muss.

Da es sich hierbei um Unterhaltungsarbeiten handelt, die keinen Eingriff nach dem Naturschutzgesetz darstellen, sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Die Nebenstimmung I.3.1.2.3 dient der rechtlichen Klarstellung.

Die untere Deichbehörde regt an, die Deichzufahrt bei Station 1+155 (gemeint ist sicherlich 1+080) auf MThW - die Höhe des Deichverteidigungsweges - zu legen, damit der Weg bei einer Überflutung des Binnenlandes genutzt werden kann. Dies lehnt der Antragsteller ab. Die Deichzufahrt müsste auf eine Höhe von NN+2 m gelegt werden. Der 3 m breite Deichverteidigungsweg müsste beidseits ein jeweils 1 m breites Bankett erhalten, dem sich eine Böschung mit einer Neigung von 1:1,5 anschließt. Bei einer Straßendammböhe von 2 m über Gelände ergibt sich somit eine Dammbreite im Fußbereich von 11 m. Die Gesamtlänge der Deichzufahrt beträgt 850 m. Auch wenn be-

rücksichtigt wird, dass nicht auf der gesamten Deichzufahrt ein 2 m hoher Straßendamm erforderlich werden würde, stellt diese Forderung einen nicht unerheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der in keinem Verhältnis zur Nutzung einer überflutungssicheren Zufahrt während eines Deichbruches steht. Diesen Überlegungen des Antragstellers schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die untere Deichbehörde weist auf vorhandene Pfahlwände und Stummelbuhnen hin, die derzeit Sicherungswerke des Ostedeiches sind und deshalb vom Antragsteller zu unterhalten seien. Letzteres stimmt nicht. Aufgrund des „Vertrages über die Unterhaltung der Sicherungs- und Schutzwerke bzw. des unbefestigten Vorlandes der Deiche und des Gewässerbettes der Oste“ vom 08.04.2009, abgeschlossen von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen, dem Deichverband Kehdingen-Oste und dem Ostedeichverband, ist das Land Niedersachsen gemäß § 3 Absatz 2 („Die Sicherungs- und Schutzwerke bzw. die unbefestigten Vorlandbereiche sind vom Land in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und bei einem Neubau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen.“) für die Unterhaltung zuständig. Diese Landesaufgabe wird derzeit vom NLWKN – Betriebsstelle Stade – GB I wahrgenommen.

Die untere Deichbehörde weist darauf hin, dass infolge der Deichbaumaßnahme die Verbandsgebiete des Schleusenverbandes Hechthausen und des Wasser- und Bodenverbandes Klint verkleinert werden. Die Behörde fordert deshalb, dass den Verbänden der Verlust an Verbandsbeiträgen ausgeglichen wird und die Kosten erstattet werden, die mit der verbandsrechtlichen Umsetzung der Gebietsverkleinerung im Zusammenhang stehen. Der Wasser- und Bodenverband Klint hat diese Forderung ebenfalls erhoben, es wird deshalb auf die Ausführungen unter Punkt III.1.10 verwiesen.

Die untere Deichbehörde hat grundsätzliche Bedenken gegen die Herstellung von naturnahen Auen im schmalen Deichvorland. Im Rahmen einer Ausführungsplanung ist darzustellen, was im Deichvorland konkret entwickelt werden soll. Gegen einzelne Bäume bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, gegen Baumgruppen oder dichte Strauchstrukturen aber schon. Außerdem gibt es Vorlandbereiche, die freizuhalten sind von jeglichen Büschen und Bäumen, z.B. der Bereich bei Station 0+800. Die Ausführungsplanung ist mit der unteren Deichbehörde abzustimmen.

Für den Fall, dass sich die Kompensationsmaßnahme im Deichvorland so entwickeln sollte, dass die Deichsicherheit gefährdet wird, z. B. durch dicht am Deichfuß stehende hoch wachsende Büsche, weist die untere Deichbehörde darauf hin, dass die erforderlichen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden dürfen, ohne dass ein erneuter Kompensationsbedarf entsteht.

Ebenfalls bestehen seitens der unteren Deichbehörde grundsätzliche Bedenken gegen die Anpflanzung von Silberweiden an der Grenze zum Deich. Die Lage des Pflanzstreifens ist in der o. g. Ausführungsplanung zu konkretisieren.

Der Grünstreifen zwischen dem Deichverteidigungsweg und dem Rhynschloot gehört zum gesetzlichen Deich. Die untere Deichbehörde hält Kompensationsmaßnahmen auf dem Deich für unzulässig und fordert die Einsaat von Grasmischungen, die den Anforderungen des Hochwasserschutzes genügen.

Den Ausführungen der unteren Deichbehörde wird mit der Nebenbestimmung I.3.1.2.2 und I.3.1.2.3 sowie I.3.1.3.2 und I.3.1.3.14 Rechnung getragen.

Die untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 12.12.2014 erklärt, dass die Stellungnahmen vom 07.05.2013, 31.07.2014 und 10.10.2014 durch diese Stellungnahme ersetzt werden. Ferner bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 Nr. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) sowie gegen die Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Beseitigung/erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope, soweit die Beseitigung/erhebliche Beeinträchtigung zum Bau des Ostedeiches notwendig ist.

Die untere Naturschutzbehörde bittet in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2014, aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht die Nebenbestimmungen I.3.1.3.3 bis I.3.1.3.7 in der Planfeststellung zu berücksichtigen bzw. aufzunehmen.

Ergänzend oder abweichend vom Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) „Deichneubau Ostebogen Klint“ hält die untere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht weitere Vorgaben für erforderlich, die in den Nebenbestimmungen I.3.1.3.8 bis I.3.1.3.16 Berücksichtigung gefunden haben.

Ferner weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass durch diese Baumaßnahme keine Überkompensation entsteht, die mit kommenden Deichbaumaßnahmen verrechnet werden kann.

### **III.1.3 Gemeinde Estorf**

(Stellungnahme vom 12.03.2013)

Die Gemeinde Estorf ist grundsätzlich nicht mit der im Maßnahmenblatt Nr. 2 dargestellten Kompensationsmaßnahme „Aufwaldung auf der Geest“ einverstanden. Durch die Anlage des Eichen-Buchen-Laubwaldes auf bisher genutztem Ackerland geht für die heimische Landwirtschaft wieder eine wertvolle Nutzfläche verloren. Gleichzeitig ist die Lage der gewählten Maßnahmefläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur viel befahrenen Landesstraße L114 sehr belastend und ungeeignet. Die geplante Fläche liegt in einem Bereich, in dem starker Wildwechsel herrscht und in dem es in der Vergangenheit immer wieder zu Wildunfällen gekommen ist. Durch die Aufwaldung wird sich dieses Gefahrenpotential weiter erhöhen. Zusätzliches Wild wird den Schutz der Bäume und Sträucher suchen und den Wechsel zwischen Wald- und Feldzonen u.a. über die L114 vornehmen.

Die ablehnende Haltung der Gemeinde Estorf zur geplanten Kompensationsmaßnahme „Aufwaldung auf der Geest“ ist nachvollziehbar. Es ist aber darauf hin zu weisen, dass sich diese Flächen bereits im Eigentum des Antragstellers befinden und die Kompensationsmaßnahme zusammen mit der Kompensationsmaßnahme einer bereits durchgeführten Deichbaumaßnahme erfolgt. Die Konzentration der anzulegenden Waldflächen auf größere zusammenhängende Flächen ist naturschutzfachlich sinnvoll.

Das von der Gemeinde angesprochene zunehmende Gefährdungspotential durch steigende Wildunfälle auf der L114 wird von der Planfeststellungsbehörde durchaus gesehen. Da aber diese Gefahr schon jetzt gegeben ist, erscheint es sinnvoll, durch die Konzentration der Waldflächen die unfallgefährdete Strecke so kurz wie möglich zu halten und hier durch geeignete Maßnahmen wie z. B. eine Geschwindigkeitsbegrenzung der Gefahr von Wildunfällen effektiv entgegenwirken zu können.

### **III.1.4 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Institut für Fischkunde Cuxhaven, Abt. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst**

(Stellungnahme vom 17.04.2013)

Das LAVES hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Das LAVES fordert jedoch sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten keine Öle, Fette oder sonstige Stoffe in für Fische oder andere aquatische Organismen schädliche Mengen in die Oste oder deren Nebengewässer gelangen. Obwohl diese Forderung bereits durch die „Allgemeine Sorgfaltspflicht“ des § 5 WHG gewährleistet sein sollte, wird diese Forderung zur besonderen Hervorhebung noch einmal durch die Nebenbestimmung I.3.1.2.4 unterstrichen.

Ferner fordert das LAVES bei Verfüllungen oder Teilverfüllungen von Gewässern eventuelle Schädigungen des vorhandenen Fischbestandes durch geeignete Maßnahmen weitest möglich auszuschließen. Ferner wird empfohlen, dass die Maßnahmen der Gewässerverfüllung und Gewässerverlegung von einem Fischereisachverständigen begleitet werden und möglicherweise auch die örtliche Fischerei eingebunden wird.

Der Antragsteller folgt den Anregungen des LAVES, die Forderungen werden durch die Nebenbestimmung I.3.1.3.4 berücksichtigt.

### **III.1.5 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

(Stellungnahme vom 22.04.2013)

Das Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat aus Sicht seines Hauses unter Bezugnahme auf seine Belange keine Bedenken gegen die Deichbaumaßnahme.

Das Landesamt gibt jedoch die Anregung, dass - um nachhaltige negative Auswirkungen auf den Boden zu vermeiden - im gesamten weiteren Planungsverlauf und während der Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden sollte. Mit Hilfe der bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt werden. Dadurch lassen sich mögliche nachhaltige Bodenschädigungen der Böden (insbesondere im Bereich von Baufeldern mit nur temporär beeinflussten Böden) vermeiden bzw. mindern.

Der Antragsteller hat die Anregung zur Kenntnis genommen und verweist darauf, dass mit dem Längstransport in der Deichtrasse die Anregung bereits berücksichtigt worden ist.

### **III.1.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde**

(Stellungnahme vom 02.04.2013)

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsens teilt mit, dass die von ihr zu vertretenden land- und forstwirtschaftlichen Belange von der eigentlichen Baumaßnahme nicht bzw. nur unwesentlich berührt werden. Sie weist aber darauf hin, dass der Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden muss.

Dies hat der Antragsteller berücksichtigt, z. B. wurde eine Überkompensation aus der Deichbaumaßnahme Nindorf-Ostendorf, die durch eine Verkürzung der Deichlinie zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum entstanden war, mit dem Kompensationsbedarf dieser Deichbaumaßnahme verrechnet. Da sich die Flächen, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, im Eigentum des Antragstellers befinden, kommt es nicht zu einzelbetrieblichen Härten oder Existenzgefährdungen.

### **III.1.7 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Harsefeld**

(Stellungnahme vom 25.04.2013)

Das Forstamt Harsefeld weist darauf hin, dass von den geplanten Deichbaumaßnahmen nach den Antragsunterlagen (UVS/LBP Seite 86 Tabelle 23) insgesamt 1.462 m<sup>2</sup> Waldfläche der Wertstufe 5 betroffen sind, die durch 4.386 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche ausgeglichen werden sollen. Die dafür im Maßnahmenblatt 2 aufgeführte Anlage eines Eichen-Buchen-Laubwaldes nennt jedoch nur eine Größe von 3.726 m<sup>2</sup>, so dass hier in der Bilanzierung 660 m<sup>2</sup> fehlen.

Die fehlende Waldfläche wird auf einer Außendeichfläche bei Kleinwörden (Maßnahme 8) kompensiert.

Außerdem weist das Forstamt darauf hin, dass die im Maßnahmenblatt 2 aufgeführte Planung betreffs der Pflanzzahlen und dem Pflanzverband nicht den Vorgaben der guten forstlichen Praxis genügt. Für die Neubegrünung auf der Freifläche sollten dazu mindestens 8.000 Pflanzen pro Hektar Nettoarbeitsfläche vorgesehen werden.

Dieser Hinweis wird vom Antragsteller zur Kenntnis genommen. Die Aufforstung erfolgt jedoch nicht zur forstwirtschaftlichen Nutzung sondern dient als Kompensationsmaßnahme. Geringere Pflanzzahlen und mögliche Ausfälle erhöhen die Strukturvielfalt des Bestandes durch freie Sukzession. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung I.3.1.3.9 verwiesen.

### **III.1.8 Unterhaltungsverband (UHV) Untere Oste**

(Stellungnahme vom 05.03.2013)

Der UHV Untere Oste bittet darum,

- dass die baulichen Details zur geplanten Verlegung des Kliner Schleusenfließes als Gewässer 2. Ordnung vor der Ausführung mit dem UHV abzustimmen sind,
- dass die vorhandene, aber im Lageplan nicht dargestellte Überfahrt an der Gewässereinmündung Koppeler Moorwettern zu erhalten ist,
- dass die Böschungflächen im Sinne einer möglichst frühzeitigen Stabilität zeitnah zu begrünen sind,
- der UHV an der Schlussabnahme zu beteiligen ist und
- dass der Antragsteller für einen Zeitraum von 5 Jahren nach endgültiger Fertigstellung des neuen Gewässerabschnittes zu verpflichten ist, Bodeneinträge z. B. aus Abschwemmungen oder Böschungssackungen unverzüglich wieder aus dem Gewässerprofil zu entfernen hat.

Mit der Nebenbestimmung I.3.1.2.5 wird der Bitte des UHV Untere Oste entsprochen.

### III.1.9 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 21.03.2013)

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven hat hinsichtlich der von ihr zu betrachtenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es bittet jedoch einige Hinweise zur Umsetzung der Baustellenverordnung – BaustellV – vom 10.06.1998 (BGBl. S. 1283) in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Dieser Bitte wird nicht gefolgt, da der Antragsteller erklärt hat, die Baustellenverordnung umzusetzen. Mit der Nebenbestimmung I.3.1.5.1 wird sichergestellt, dass der Antragsteller spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven eine Vorankündigung gemäß Baustellenverordnung übermittelt und dass somit das Amt seine Überwachungsaufgabe bzgl. dieser Verordnung wahrnehmen kann.

### III.1.10 Wasser- und Bodenverband Klint

(Stellungnahme vom 14.04.2013)

Der Wasser- und Bodenverband Klint ist mit dem Bau des Deiches einverstanden, wünscht jedoch den Bau von ein- oder zwei Überwegen an dem Klinters Schleusenfleth.

Durch die Umlegung des Schleusenfleths sind zwei private Überwege betroffen, die aber von den Eigentümern zukünftig nicht mehr benötigt werden. Dies zeigt sich auch darin, dass die jeweiligen Eigentümer keine Einwendungen gegen die Deichbaumaßnahme erhoben haben. Ferner wären die Überwege auf Grund der Höhenlage und der Gewässerbreite nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten herzustellen.

Ferner macht der Wasser- und Bodenverband Klint Kosten geltend, die durch die Verkleinerung seines Verbandgebietes entstehen wie z.B. geringere Mitgliedsbeiträge, erhöhte Verwaltungskosten für die Überarbeitung des Flächenkatasters oder zur Erstellung neuer Verbandsgebietskarten.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass sowohl die Verbandsmitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Klint als auch der Verband selbst von dem verbesserten Hochwasserschutz profitieren, denn die Erfüllung des Verbandszwecks wird sicherlich vereinfacht. Darüber hinaus setzt sich der Verband nicht aus bestimmten Gebietsanteilen, sondern aus Mitgliedern zusammen, die vom Verbandszweck profitieren (§ 1 WVG). Ein Recht auf eine bestimmte Gebietsgröße gibt es also nicht. Dazu sei noch darauf hingewiesen, dass der Wasser- und Bodenverband keinen Rechtsanspruch auf die Größe seines Verbandgebietes hat, d.h. wenn es sich herausstellen sollte, dass Flächen über das Verbandsgebietes eines benachbarten Entwässerungsverbandes besser entwässert werden können, so hat der abgebende Verband keinen Anspruch auf Entschädigung.

Von dem Nutzen für die Mitglieder hängt auch der Beitrag ab, nicht von der Flächengröße (§ 30 WVG). Im Übrigen wird das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Klint nur geringfügig verkleinert, so dass sich dies auf die Einnahmen aus Verbandsbeiträgen ebenfalls nicht auswirken dürfte, da der Vorteil für das jeweilige Mitglied ja nicht verändert wird. Es ist demzufolge nicht erkennbar, dass ein Recht des Verbandes gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG beeinträchtigt wird.

### III.1.11 Schleusenverband Hechthausen

(Stellungnahmen vom 15.03.2013 und vom 08.04.2013)

Der Schleusenverband Hechthausen hat in seinen Stellungnahmen folgende Punkte vorgebracht:

1. Im Bereich des Wendepunktes an der östlichen Seite des Neubaus ist der Binnendeichgraben gerade durch zu ziehen, um die Feldbearbeitung des Landwirts nicht zu erschweren.
2. Die Außendeich-Eigentumsfläche, die unter Schutz gestellt wurde, ist anzukaufen oder einzutauschen.
3. Die Deichüberfahrt an der östlichen Seite ist so zu befestigen und über das Vorland bis an das Wasser, MTH, zu führen, damit gegebenenfalls über das Wasser die Deichverteidigung des Deiches bis zum Schöpfwerk Hechthausen vorgenommen werden kann, da in diesem Bereich keine Möglichkeit besteht, mit schweren Fahrzeugen an den Ostedeich zu kommen.
4. Durch die Verlegung des Binnendeichgrabens vom östlichen Deichbaubeginn bis zum Wald Sietwende laufen die Drainagestränge des Ackerlandes in den derzeit vorhandenen Binnendeichgraben. Sie sind beim Bau neu anzuschließen.
5. Auf der gesamten Neubaustrecke sind Zaunübertritte zu bauen, mindestens 5 Stück, die den Anglern, die das Gewässer gepachtet haben, es ermöglichen, die Fischerei auszuüben.
6. Durch die Deichrückverlegung wird das Verbandsgebiet verkleinert. Die Verbandslasten müssen zukünftig von einem kleineren Verbandsgebiet getragen werden. Im Planfeststellungsbeschluss ist daher zu regeln, dass der Verlust an Verbandsbeiträgen für den Schleusenverband vom Ostedeichverband kompensiert wird und dass der Ostedeichverband alle Kosten zu übernehmen hat, die mit der verbandsrechtlichen Umsetzung der Gebietsverkleinerung im Zusammenhang stehen (wie z.B. Erstellung eines neuen Katasters, Verbandskarte usw.).

Zu den vorstehend genannten Punkten ist folgendes anzumerken:

Zu 1. Ein gerader Verlauf des Deichseitengrabens im Bereich des Wendepunktes ist auf Grund der Höhenlage des Wendepunktes und der daraus resultierenden Böschungslängen nicht möglich. Deshalb kann der Anregung nicht gefolgt werden.

Zu 2: Die für den Deichbau notwendigen Flächen sind im Grunderwerbsplan dargestellt. Hierzu gehört die Außendeichsfläche des Biotops. Die Anregung wurde von Seiten des Antragstellers bereits berücksichtigt.

Zu 3: Der Antragsteller ist im Hochwasserfall für die Deichverteidigung zuständig. Er hat die Anregung zur Kenntnis genommen und geprüft, lehnt sie jedoch ab, da er nicht die Notwendigkeit sieht, auf dem Wasserweg schweres Gerät an den Ostedeich zu bekommen.

Zu 4: Da der Deichseitengraben in diesem Abschnitt nach Norden verlegt wird, werden im Zuge des Neubaus des Deichseitengrabens alle weiter nach Süden verlaufenden Dränstränge erfasst und getrennt. Diese Dränstränge werden an den neu hergestellten Deichseitengrabens angeschlossen.

Mit der Nebenbestimmung I.3.1.2.6 wird die Anregung berücksichtigt.

Zu 5: Die Anregung wird mit der Nebenbestimmung I.3.1.5.4 entsprochen.

Zu 6: Es wird auf den Punkt III.1.10 verwiesen.

### **III.1.12 Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Land Hadeln e.V.**

(Stellungnahmen vom 17.05.2013)

Der Kreisbauernverband Land Hadeln e.V. begrüßt die geplante Deichbaumaßnahme.

Der Verband weist jedoch darauf hin, dass das beabsichtigte Bauvorhaben in großem Maße wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht. Dieser Flächenanspruch ist den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung hat durch landwirtschaftliche Nutzflächen in gleicher Quantität und Qualität, auch hinsichtlich der Lageentfernung zum Restbetrieb zu erfolgen. Potenzielle Entschädigungsflächen, die in weiterer Entfernung vom betroffenen Betrieb liegen, sind entsprechend geringer zu bewerten.

Nach dem Kenntnisstand des Kreisbauernverbandes sind den betroffenen Landwirten bisher keine adäquaten Ersatzflächen angeboten worden, dies ist unter anderem Folge einer großen Diskrepanz zwischen der Flächenbewertung nach Bodenrichtwertkarte und den aktuellen Verkehrswerten. Da die Suche bzw. Beschaffung von Ersatzflächen für die landwirtschaftlichen Betriebe bereits jetzt den örtlichen Flächendruck in erheblichem Maße weiter verschärft, darf nicht noch weiterer Flächendruck ausgeübt werden, wie etwa durch die Inanspruchnahme von örtlichen landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen des naturschutzfachlichen Eingriffs. Hier hat ausnahmslos eine Kompensation durch die Möglichkeit der Ersatzgeldzahlung zu erfolgen.

Der Antragsteller bedient sich beim notwendigen Grunderwerb der Niedersächsischen Landesgesellschaft, um bestmögliche Regelungen bezüglich der Bereitstellung von Ersatzflächen zu finden. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen finden ausschließlich auf Flächen statt, die sich seit längerem im Eigentum des Antragstellers befinden. Die Hauptfläche liegt dabei im künftigen Außendeichsbereich, der im Rahmen der Deichbaumaßnahme Nindorf-Ostendorf entsteht und ohnehin nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann. Auf Grund dieser Vorgehensweise kann der Forderung nach Ersatzgeldzahlung nicht gefolgt werden.

Des Weiteren weist das Landvolk auf die persönliche Betroffenheit eines Landwirts hin. Dieser hat persönlich Einwendungen erhoben, sie aber nach einer Einigung mit dem Antragsteller zurückgenommen.

### **III.2 Einwendungen**

(Einwendung vom 17.04.2013)

Die Einwendung wurde mit Schreiben vom 14.04.2014 an die Planfeststellungsbehörde zurückgenommen.

### **III.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen**

#### **III.3.1 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.**

(Stellungnahme vom 08.04.2013)

Die Landesjägerschaft schlägt vor, anstelle der in der Gemarkung Laumühlen Flur 4 Flurstück 26 geplanten drei Teiche ein einziges Gewässer zu erstellen, um die Gefahr der Verlandung zu verringern. Ferner solle eine wallartige Anhäufung brauchbarer

Aushuberde eine Auswahl nicht ausschließlich feuchtigkeitsresistenter Pflanzen, wie z.B. Heckenrosen, Holunder, Schneedorn oder Vogelbeeren ermöglichen. Für die Teichrandbepflanzung schlägt die Jägerschaft u.a. Sal- und Ohrenweide, Hartriegel und Gabelstrauch vor, als Bodendecker würden sich vor allem Brombeeren anbieten. Zwischen locker gepflanzten Sträuchern können Kräuter ausgesät werden. Zwecks Beschleunigung des Teichrandbewuchses könnte an eine Anpflanzung mit beispielsweise Schilf, Sumpflilien und Sumpfdotterblumen gedacht werden. Ferner werden Vorschläge zu bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen gemacht, die jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahren sind.

Die Vorschläge der Jägerschaft wurden mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Antragsteller erörtert und insgesamt abgelehnt. Eine wallartige Anhäufung zur Anpflanzung nicht standortheimischer Gehölze ist nicht zielführend, eine Selbstbegrünung ist einer Aussaat und Pflanzung vorzuziehen, da sie dem Standort entspricht. Aus artenschutzrechtlichen Erwägungen können lediglich im Ausnahmefall durch den Deichbau bedrohte gefährdete Pflanzen hierher umgesiedelt werden.

### **III.3.2 Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.**

(Stellungnahme vom 24.04.2013)

Zur Vermeidung tierschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bittet der Landessportfischerverband zu beachten, dass vor der geplanten Verfüllung von Gräben und Stillgewässern eine fachgerechte Ermittlung und ggf. Bergung und Umsetzung des Fischbestandes (z. B. durch Elektrofischungen) durchgeführt werden muss. Ferner weist der Verband darauf hin, dass die örtlichen Angelvereine, deren Pachtgewässer ggf. von der geplanten Verfüllung betroffen sind und zu denen der Verband gerne den Kontakt herstellt, dem Antragsteller bei Bedarf gerne beratend zur Verfügung steht.

Die Ausführungen des Landessportfischerverbandes decken sich im Kern mit denen des LAVES. Es wird insofern auf die Ausführungen unter Punkt III.1.4 und auf die dort genannten Nebenbestimmungen verwiesen.

## **IV. Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG**

Es besteht ein enteignungsrechtliches Gemeinwohlinteresse an dem Vorhaben. Das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz ist geeignet, das Interesse des Einzelnen am Schutz seines Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff zum Wohle der Allgemeinheit zu überwinden.

Angesichts dieser weit überwiegenden dringenden öffentlichen Interessen am Hochwasserschutz muss das Interesse des Einzelnen, vor Zugriffen des Staates auf sein Eigentum verschont zu bleiben, zurücktreten. Da die Enteignung gemäß Art. 14 Abs. 3 GG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist, muss der Zweck der Planung auf die Verwirklichung solcher öffentlicher Belange ausgerichtet sein, die als Gemeinwohlbelange zu qualifizieren sind. Gemäß den Ausführungen zur Planrechtfertigung dient das Vorhaben den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum der betroffenen Einwohner und damit in herausgehobener Weise dem Wohl der Allgemeinheit. Der Schutz vor Hochwasser und Überflutungen ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung.

Die für die Durchführung des Vorhabens benötigten Flächen befinden sich zum überwiegenden Teil, aber nicht gänzlich im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt der An-

tragstellerin, sondern teilweise im Eigentum privater Betroffener. Derzeit ist offen, ob jeweils eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann. Daher erscheint es möglich, dass ein Zugriff auf diese Flächen, die ausweislich dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Maßnahme benötigt werden, erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen kann, dass also insofern eine Enteignung erforderlich wird. Die Voraussetzungen des § 71 WHG liegen daher vor, so dass hiermit die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgesetzt wird.

Gleichwohl wird informatorisch auf Folgendes hingewiesen: Die Antragstellerin geht davon aus, dass mit den betroffenen Grundstückseigentümern, soweit noch nicht geschehen, notarielle Verträge über den Zugriff auf die jeweiligen Grundstücksteile abgeschlossen werden können. Aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine einvernehmliche Lösung möglich. Im Falle einer Nichteinigung wäre ein Enteignungsverfahren auch für eine bloße Belastung des betroffenen Grundstücks mit einem Recht durchzuführen, sofern dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks ausreichen würde (§ 8 Abs. 1 S. 2 NEG). Vor diesem Hintergrund erfolgte die Festsetzung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung.

## V. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Ostedeichverband trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, entweder schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO) in der jeweils gültigen Fassung durch Einreichung elektronischer Dokumente erhoben werden.

### Hinweis

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph – Kolping - Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.



Strüfing



---

<b>Anhang</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen</b>
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
BauStellV	Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie oder Habitat-Richtlinie)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz in der Fassung vom 6. April 1981, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)
Nds. ERVVO-Justiz	Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. S. 250)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom

---

	3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der z. Z. geltenden Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
WVG	Gesetz über Wasser und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) worden ist"
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011(BGBl. I S. 70)